

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 24. Juli 1962

51. Stück

- 208.** Bundesgesetz: Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.
- 209.** Bundesgesetz: Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.
- 210.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Niederösterreich.
- 211.** Verordnung: Abänderung der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956.
- 212.** Kundmachung: Novelle der Bundesbahn-Ruhegenußvordienstzeitenkundmachung 1956.
- 213.** Kundmachung: 13. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung.
- 214.** Kundmachung: 5. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung.

208. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Heimatvertriebenen, die nach dem 26. April 1945 als Bundesbeamte in den Dienststand aufgenommen wurden, sind folgende im Heimatstaat nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen:

- a) Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die Versicherungszeiten in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensions-(Renten)versicherung wären, wenn sie auf dem Gebiete der Republik Österreich zurückgelegt worden wären, ausgenommen Ersatzzeiten im Sinne des § 228 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Zeiten einer freiwilligen Versicherung;
- b) Beschäftigungszeiten, für die die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Heimatstaates nur aus dem Grunde nicht bestanden hat, weil durch eine dienstrechtliche Versorgungseinrichtung für Versicherungsfälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes bereits vorgesorgt war.

(2) Beschäftigungszeiten nach Abs. 1 sind zur Gänze unbedingt beitragsfrei anzurechnen, soweit sie bei einem öffentlich-rechtlichen Dienst-

geber oder als Lehrer an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt wurden; das gleiche gilt für Zeiten der Erfüllung einer Wehr- oder Arbeitsdienstpflcht. Sonstige nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegende Zeiten nach Abs. 1 sind zur Gänze bedingt für den Fall beitragsfrei anzurechnen, daß der Heimatvertriebene infolge Dienstunfähigkeit oder Todes oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststande ausscheidet.

(3) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Zeiten im Sinne des Abs. 1 sind bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag zu bringen. Zeiten im Sinne des Abs. 1, die im Lehrdienst zurückgelegt wurden, sind, wenn die Lehrverpflichtung wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für Zeiten, die im Lehrdienst an Hochschulen zurückgelegt wurden.

(4) Für die Anrechnung der von Heimatvertriebenen im Deutschen Reich zurückgelegten Zeiten sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, wenn solche Zeiten auch einem Bundesbeamten mit entsprechend vergleichbarer Berufslaufbahn, der am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, beitragsfrei anzurechnen wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auch auf Südtiroler und Kanaltaler Anwendung, auf die die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, anzuwenden sind.

§ 2. Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die von Bundesbeamten in den im § 1 Abs. 3 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes — ARÜG., BGBl. Nr. 290/1961, angeführten Staaten in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. November 1961 zurückgelegt wurden, sind, sofern nicht § 1 anzuwenden ist, nach den für die Anrechnung von Ruhegehaltvordienstzeiten allgemein geltenden Bestimmungen beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegehaltssumme anzurechnen, wenn für diese Zeiten, wären sie auf dem Gebiete der Republik Österreich zurückgelegt worden, ein Überweisungsbetrag aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu leisten wäre.

§ 3. (1) Den Anrechnungen nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 steht die Rechtskraft früherer Anrechnungsbescheide nicht entgegen.

(2) Wurden für nunmehr nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 anrechenbare Zeiten auf Grund früherer Anrechnungsbescheide bereits besondere Pensionsbeiträge entrichtet, so sind diese Beiträge binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Anrechnungsbescheides rückzuerstatten.

§ 4. Leistungen, die für die im Sinne der §§ 1 und 2 angerechneten Zeiten von in- oder ausländischen Trägern der Sozialversicherung oder einer anderen in- oder ausländischen Stelle erbracht werden, sind auf die Ruhe(Versorgungs-)bezüge anzurechnen; das gleiche gilt, wenn solche Zeiten bereits bei der Bemessung von Ruhe(Versorgungs-)bezügen berücksichtigt wurden.

§ 5. (1) Zeiten nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind nur auf Antrag anzurechnen. Der Antrag ist vom Bundesbeamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen. Stirbt der Bundesbeamte, ehe über seinen Antrag entschieden wurde, so ist das Verfahren auf Begehren seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen so weiterzuführen, als ob sie den Antrag gestellt hätten.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach der Anstellung schriftlich bei der Dienstbehörde einzubringen.

(3) Die sechsmonatige Frist des Abs. 2 läuft für Bundesbeamte, die vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes angestellt worden sind, beziehungsweise für deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an.

(4) Die Folge der Fristversäumnis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einverneh-

men mit dem Bundesministerium für Finanzen nachgesehen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Versäumnis der Frist entschuldbar ist.

§ 6. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer (§ 2 lit. b Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948) anzuwenden; das gleiche gilt für Personen, die einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach einem solchen Bediensteten ableiten.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 6 ist, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Schärf

Gorbach Klaus Drimmel Hartmann

209. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 22 f des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 13. Juni 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Schärf

Gorbach

Bodt

210. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1962 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Niederösterreich.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94,

in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1962 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, Politischer Bezirk Melk, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBL für das Land Niederösterreich Nr. 233, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

211. Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1962, mit der die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1956, BGBl. Nr. 26, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I.

Die Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. soweit sie unter Z. 1 lit. e fallen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Bundesbeamten liegen, zur Gänze bedingt für den Fall anzurechnen, daß der Bundesbeamte infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststande ausscheidet.“

2. Im § 10 entfallen die Abs. 1 und 2; die Absatzbezeichnung „(3)“ ist zu streichen.

Artikel II.

Ruhegenußvordienstzeiten, die zur Gänze bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Bundesbeamten angerechnet wurden, gelten auch für den Fall des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen als angerechnet.

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

212. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1962, mit der die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 25. Oktober 1956 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses abgeändert wird (Novelle der Bundesbahn-Ruhegenußvordienstzeitenkundmachung 1956).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 25. Oktober 1956, BGBl. Nr. 202, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. Als § 2 a ist aufzunehmen:

„Weitere anrechenbare Ruhegenußvordienstzeiten.“

§ 2 a. (1) Heimatvertriebenen, die nach dem 26. April 1945 als Beamte in den Dienststand aufgenommen wurden, sind folgende im Heimatstaat zurückgelegte Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die Versicherungszeiten in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensions(Renten)versicherung wären, wenn sie auf dem Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden wären (ausgenommen Ersatzzeiten im Sinne des § 228 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Zeiten einer freiwilligen Versicherung), oder für die die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Heimatstaates nur aus dem Grunde nicht bestanden hat, weil durch eine dienstrechtliche Versorgungseinrichtung für Versicherungsfälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes bereits vorgesorgt war, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen:

- a) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Beschäftigungszeiten, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber, bei einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmung oder als Lehrer an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegt wurden, sowie Zeiten der Erfüllung einer Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht;
- b) nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Z. 1 lit. e beziehungsweise Z. 2 sonstige Zeiten.

(2) Für die Anrechnung der von Heimatvertriebenen im Deutschen Reich zurückgelegten

Zeiten sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, wenn solche Zeiten auch einem Beamten mit entsprechend vergleichbarer Berufslaufbahn, der am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, ohne Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages anzurechnen wären.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auch auf Südtiroler und Kanaltaler Anwendung, für die die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, anzuwenden sind.“

2. Im § 3 sind nach den Worten „nach § 2“ die Worte „und § 2 a“ einzufügen.

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Werden Zeiträume nach § 2 Abs. 1 lit. a, b, c, e oder nach § 2 a angerechnet, so ist ein besonderer Pensionsbeitrag nicht zu leisten.“

4. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im § 2 Abs. 1 lit. a und im § 2 a Abs. 1 lit. a genannten Dienstzeiten sind zur Gänze unbedingt anzurechnen.“

5. Der § 5 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. soweit sie unter Z. 1 lit. e fallen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, zur Gänze bedingt für den Fall anzurechnen, daß der Beamte durch Tod oder infolge Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr aus dem Dienststande ausscheidet.

Die im § 2 a Abs. 1 lit. b angeführten Beschäftigungszeiten sind nach dieser und nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. 1 lit. e anzurechnen.“

6. Als § 9 Abs. 3 ist aufzunehmen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Heimatvertriebenen, Südtirolern und Kanaltalern, auch wenn sie vor dem 1. Jänner 1956 als Beamte angestellt worden sind, die im § 2 a angeführten Zeiträume nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kundmachung anzurechnen.“

7. Im § 11 entfallen die Abs. 1 und 2; die Absatzbezeichnung „(3)“ ist zu streichen.

Artikel II.

1. Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die von Beamten in den im § 1 Abs. 3 des Aus-

landsrenten-Übernahmegesetzes — ARÜG., BGBl. Nr. 290/1961, angeführten Staaten in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. November 1961 zurückgelegt wurden, sind, sofern nicht § 2 a anzuwenden ist, nach den für die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten allgemein geltenden Bestimmungen beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, wenn für diese Zeiten, wären sie auf dem Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden, ein Überweisungsbetrag aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu leisten wäre.

2. Anrechnungen nach § 2 a und nach Z. 1 dieses Artikels erfolgen nur über Ansuchen; bereits durchgeführte Anrechnungen stehen einer neuerlichen Anrechnung nicht entgegen.

3. Das Ansuchen ist vom Beamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, innerhalb der im § 7 Abs. 2 gesetzten Frist zu stellen. Stirbt der Beamte, ehe über sein Ansuchen entschieden wurde, so ist das Anrechnungsverfahren auf Begehren seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen so weiterzuführen, als ob sie das Ansuchen gestellt hätten.

4. Die für die Einbringung eines solchen Ansuchens gemäß § 7 Abs. 2 gesetzte sechsmonatige Frist läuft für Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Kundmachung angestellt worden sind, beziehungsweise für deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen vom Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung an.

5. Wurden für nunmehr nach § 2 a und nach Z. 1 dieses Artikels anrechenbare Zeiten auf Grund früher erfolgter Anrechnungen bereits besondere Pensionsbeiträge (eine Nachzahlungsgebühr) entrichtet, so sind diese Beiträge binnen sechs Monaten nach der Übermittlung der Mitteilung über die erfolgte neuerliche Anrechnung zurückzuerstatten.

6. Leistungen, die für die im Sinne des § 2 a und Z. 1 dieses Artikels angerechneten Zeiten von in- oder ausländischen Trägern der Sozialversicherung oder einer anderen in- oder ausländischen Stelle erbracht werden, sind auf die Ruhe(Versorgungs)bezüge anzurechnen; das gleiche gilt, wenn solche Zeiten bereits bei der Bemessung von Ruhe(Versorgungs)bezügen berücksichtigt wurden.

7. Ruhegenußvordienstzeiten, die gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2 zur Gänze bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten angerechnet wurden, gelten auch für den Fall der Versetzung in den dauernden Ruhestand nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr als angerechnet.

Waldbrunner

213. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1962, mit der die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen neuerlich abgeändert wird (13. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 150/1949, 253/1949, 227/1950, 149/1951, 59/1956, 65/1956, 233/1958, 206/1959, 251/1959, 288/1959, 292/1960 und 153/1961, wie folgt abgeändert.

Artikel I.

Der § 24 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Die in den Punkten 78 bis 80 der Dienstvorschrift A 5 enthaltenen Kürzungsbestimmungen sind bei Zusammentreffen von Ruhe-(Versorgungs)genüssen mit Unfallrenten nicht anzuwenden.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit Ablauf des der Verlautbarung nachfolgenden Monatsletzten in Kraft.

Waldbrunner

214. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1962, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, der Ergänzungszuschlags-Kundmachung 1961, BGBl. Nr. 293/1960, und der Kundmachung BGBl. Nr. 154/1961, wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. § 2 hat zu lauten:

„A u f n a h m e.

(1) Als Lohnbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) das vollendete 18. Lebensjahr,
- c) die volle Handlungsfähigkeit, es sei denn, sie wäre nur wegen Minderjährigkeit beschränkt,
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den die Aufnahme erfolgt, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Erfordernisse,
- e) ein einwandfreies Vorleben.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. a können auch Personen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die zur ausschließlichen Dienstleistung auf der Strecke Feldkirch—Buchs (St. G.) vorgesehen sind, in das Lohnverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen werden.

(3) Zur Aufnahme ist die Bewilligung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erforderlich, wenn der Aufnahmewerber aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist oder wenn er aus dem öffentlichen Dienst während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgetreten ist.

(4) Vom Aufnahmeerfordernis nach Abs. 1 lit. b kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen Nachsicht erteilen.“

2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Lohnbedienstete erhält am 1. des nachfolgenden Monats eine Abschlagszahlung in der Höhe von 90 v. H. des ihm in seiner ständigen Verwendung gebührenden Nettolohnes. Gebührt der Lohn nur für einen Teil des Monats, so wird die Abschlagszahlung entsprechend gekürzt. Der Lohnrestbetrag wird am 15. des nachfolgenden Monats gezahlt (Lohnschlußzahlung).“

3. In § 11 a Abs. 2 ist im letzten Halbsatz an Stelle „Verwaltungskrankengeldzuschuß“ das Wort „Verwaltungszuschuß“ zu setzen.

4. § 11 a Abs. 3 hat zu lauten:

„Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Lohnbediensteter vor Ablauf eines Kalender-